

Urkunde der Forschungsstiftung Mobilkommunikation

Name	Art. 1	
	1.1	Unter dem Namen Forschungsstiftung Mobilkommunikation wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
Sitz	1.2	Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
Zweck	Art. 2	
		Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über Chancen und Risiken der Mobilkommunikation, die Publikation der Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Organen, sowie die interessenneutrale Vermittlung von Forschungsfakten und Wissensunsicherheiten an die Gesellschaft.
		Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
Verwirklichung des Zweckes /	Art. 3	
	3.1	Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendige Reglemente erlassen.
		Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
	3.2	Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes. Die Statuten umschreiben keine bestimmten Destinatäre. Ferner kann aus diesen Statuten kein Anspruch von Dritten auf Leistungen aus der Stiftung abgeleitet werden.
Vermögen	Art. 4	
		Die Stifter widmen als Stiftungsvermögen Fr. 400'000.00 in bar. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.
		Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Das Stiftungsvermögen kann zur Erreichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
Rechnungsabschluss	Art. 5	
	5.1	Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
	5.2	Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsurkunde der Forschungsstiftung Mobilkommunikation

Organe	Art. 6	Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, der Wissenschaftliche Ausschuss, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle
Stiftungsrat	Art. 7	
	7.1	Der Stiftungsrat besteht aus 5-9 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftungsgründern gewählt. Der Stiftungsrat setzt sich idealerweise zusammen aus einem Vertreter der Telekomindustrie, einem Vertreter einer Nichtregierungs-Organisation (NGO), die keine Interessen der Industrie vertritt, einem Vertreter der Behörden sowie 4 universitären Vertretern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).
	7.2	<p>Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ansonsten stehen ihm alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und dem allfällig errichteten Stiftungsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>
	7.3	<p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 2 Jahre. Der Präsident bzw. die Präsidentin werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.</p>
	7.4	Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
	7.5	<p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht im Reglement für einzelne Geschäfte eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.</p>

Stiftungsurkunde der Forschungsstiftung Mobilkommunikation

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

- 7.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.
- 7.7 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Kontrolle

Art. 8

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Änderungen

Art. 9

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Liquidation

Art. 10

- 10.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 10.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 04.10. 2007

Prof. Rüdiger Vahldieck
Stiftungsrats-Präsident

Dr. Gregor Dürrenberger
Geschäftsleiter